

Schiesssportverein Andelfingen Statuten

Gültig ab 1. Januar 2007

Der Schiesssportverein Andelfingen ist aus der Fusion des Schützenvereines Andelfingen, gegründet 1971 durch die Fusion des Militärschützenvereines Gross-Andelfingen (gegr. 1891) und der Schützengesellschaft Andelfingen (gegr. 1924) sowie den Sportschützen Wyland Andelfingen, Gegründet 1941 unter dem Namen Kleinkaliberschützen Thurtal – Gütighausen (Namensänderung 1970) entstanden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schiesssportverein Andelfingen, gegründet im Jahre 2006 mit Sitz in Andelfingen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen – Zivilgesetzbuches.

Für alle im nachstehenden Text erwähnten Personen und Chargen gilt auch die weibliche Form

Der Verein bezweckt, das sportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern, er besteht aus zwei Abteilungen

A: 300m
B: 50/10m Gewehr

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses, sowie die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) sowie dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) an, die Abt. A zusätzlich dem Bezirksschützenverband Andelfingen (BSVA) sowie dem Kreisverband Andelfingen (KSVA), die Abt. B zusätzlich dem Teilverband Sportschützen Winterthur und Umgebung (SWU)

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Der Verein unterscheidet die Aktivmitglieder als A- oder B-Schützen. Die A-Schützen besitzen eine Lizenz, B-Schützen sind Aktivmitglieder ohne Lizenz.

Sämtliche Mitglieder werden analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV in einem Verzeichnis geführt.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Der Vorstandsentscheid kann durch Mitglieder des Vereins an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

- Art. 4.1** Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- 4.2** Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- 4.3** Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- 4.4** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren (Obli. und, oder das Feldschiessen), sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder
- Art. 5** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen - Ausnahme bei Wegzug, Ein Austritt ist erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 6** Die Passivmitglieder und Gönner haben das Recht, an den Vereins- und Generalversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 7** Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.
- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen allgemein besonders verdient gemacht haben.
 - b. Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Nachwuchs-Ausbildung tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vereinsversammlung
- c. Vorstand
- d. Rechnungsrevisoren
- e. die Delegierten
- f. allfällige Kommissionen

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt die folgenden Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresberichte
 - a: Präsident
 - b: Chef Abteilung 300m
Chef Abteilung 50/10m
 - c: Chef Ausbildung 300/50/10m
6. Jahresrechnungen
 - a: Vereinskasse
 - b: Festkasse
 - c: Wirtschaftskasse
 - d: Revisorenberichte
7. Budget
8. Finanzen
 - a. Festsetzung der Jahresbeiträge 300m und 50/10m
 - b. Entschädigung des Vorstandes und der Delegierten
9. Schiessanlässe
 - a. Entscheid über die Durchführung von Anlässen
 - b. Teilnahme an Schiessanlässen
 - c. Beitragsleistungen an Schiessanlässe
10. Genehmigung der Jahresprogramme und Meisterschaften
11. Erläuterung von Schiessvorschriften
12. Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Revisoren
 - d. Delegierte und Kommissionen
 - e. Fähnrich
13. Ehrungen
 - a: Ehrenpräsident / Ehrenmitgliedern
 - b. Freimitgliedern
14. Revision oder Ergänzung der Statuten
15. Anträge
 - a. Vorstand
 - b. Mitglieder

16. Verschiedenes

4

- Art. 11** Vereinsversammlungen oder außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
- a. durch den Vorstand, so oft es die Bedürfnisse erfordern
 - b. durch schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder
einem Begehren der Mitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.
- Art. 12.1** Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- 12.2** Anträge an die Versammlung sind dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
- a. für die Generalversammlung bis 31. Dezember
Anträge werden zusammen mit der Einladung und Traktandenliste den Mitgliedern zugestellt. Die Stellung von Anträgen an der GV bedarf zur Aufnahme in die Traktandenliste eine zwei/drittels Mehrheit.
 - b. für die übrigen Versammlungen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Anträge an der Versammlung bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste ebenfalls einer zwei/drittels Mehrheit.
- Art. 13.** Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Dabei entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Die Versammlung kann auf Antrag auch geheime Wahlen und Abstimmungen beschliessen. Dann entscheidet bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das Relative Mehr. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit Er hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.
- Art. 14.** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- | | |
|------------------------|--------------------|
| Präsident | |
| Chef Abt. 300m | Chef Abt. 50 / 10m |
| Schützenmeister 50/10m | Standstiche |
| Schützenmeister 50/10m | Anlässe JM |
| Schützenmeister 300m | Standstiche GM |
| Schützenmeister 300m | Anlässe JM |
| Schützenmeister 300m | Obli u. Feld |
| Chef Ausbildung | |
| Kassier | |
| Aktuar | |
- Doppelfunktionen sind zulässig.
Die Wahl des Präsidenten; Schützenmeister Obli. Chef Abt. 50m
Schützenmeister 50/10m und der Aktuar erfolgt in geraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren
- Art. 15** Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, sie gehören nicht dem Vorstand an. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Es kann pro Amtsdauer höchstens 1 Mitglied zurücktreten, der Ersatzrevisor rückt nach und es wird ein neuer

Ersatzrevisor gewählt. Die Aufgaben des Fähnrichs werden in einem Pflichtenheft geregelt.

5

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 16** Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht den Versammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
- Konstituierung des Vorstandes
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen der Schiessprogramme
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässen
 - Kassenführung und Verwaltung Vereinsvermögen
 - Aufstellen der Jahresrechnung und eines Budgets
 - Festsetzen von Entschädigungen
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Finanzielle Kompetenz, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, Fr. 2'000.00 im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 6'000.00 pro Rechnungsjahr.
- Art. 17** Die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder, des Fähnrichs und des Munitionsverwalter werden in Pflichtenheften geregelt
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art. 18** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20** Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte; sie erstatten über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege und die Vermögensbestände zu Prüfen. Die Revisoren sind Mindestens 10 Tage vor der Revision schriftlich einzuladen
- Art. 21** Der Vorstand regelt mit den Mitgliederverwalter die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, die Lizenzierung der Vereinsmitglieder sowie die Vereins- und Verbandsadministration SSV..

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 250.—
Ausgenommen bleiben strafrechtliche Handlungen.

IV. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch den Schiesskalender oder Infos sowie durch Eintrag in die Vereinschronik der Andelfinger Zeitung bekannt zu geben.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 26 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27 Bei Auflösung des Vereins werden Archiv, Vermögen und weiteres Vereins-Eigentum der Gemeinde Andelfingen zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet sind diesem Archiv, Vermögen und Vereinseigentum zu übergeben

Andernfalls geht das gesamte Vermögen und Vereinseigentum an den Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 28 Die Statuten vom Schützenverein Andelfingen vom 21. März 1997 sowie der Sportschützen vom 16. Februar 1996 so wie alle die Statuten betreffenden früheren Beschlüsse werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Dezember 2006 angenommen worden.

7

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Andelfingen und der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Genehmigung durch:

Schiesssportverein Andelfingen (SSpV)

Andelfingen, 8. Dezember 2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Rolf Peter

sig. Gerda Walter

Rolf Peter

Gerda Walter

Bezirksschützenverband Andelfingen am 13. März 2007

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Urs Stähli

sig. Ruedi Forster

Urs Stähli

Ruedi Forster

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Amt für Militär und Zivilschutz
Militärverwaltung - Kreiskommando
Schiesswesen

am 17. April 2007

sig. F. Walker

Franz Walker

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck		
	Art. 1	Name, Sitz und Zweck	Seite 2
2.	Mitgliedschaft		
	Art. 2	Mitgliedschaft	Seite 2
	Art. 3	Anmeldung / Aufnahme	Seite 2
	Art. 4.1	Ausschluss	Seite 3
	Art. 4.2	Ausschlussverfahren	Seite 3
	Art. 4.3	Abstimmungsverfahren	Seite 3
	Art. 4.4	Angehörige der Armee	Seite 3
	Art. 5	Vereinsaustritt	Seite 3
	Art. 6	Passive und Gönner	Seite 3
	Art. 7	Freimitglieder	Seite 3
	Art. 8	Ehrenmitglieder	Seite 3
3.	Organisation		
	Art. 9	Organe	
	Art. 10	Generalversammlung	Seite 4
	Art. 11	Vereinsversammlung	Seite 5
	Art. 12.1	Beschlussfähigkeit	Seite 5
	Art. 12.2	Anträge	Seite 5
	Art. 13	Wahlen und Abstimmungen	Seite 5
	Art. 14	Vorstand	Seite 5
	Art. 15	Revisoren und Fähnrich	Seite 5
4.	Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren		
	Art. 16	Verantwortung Vorstand	Seite 6
	Art. 17	Aufgaben Vorstand/Fähnrich	Seite 6
	Art. 18	Amtsführung	Seite 6
	Art. 19	Beschlussfähigkeit Vorstand	Seite 6
	Art. 20	Revisoren	Seite 6
	Art. 21	Lizenzen / Pflichtabonnemente	Seite 6
5.	Finanzielles		
	Art. 22	Vereinsjahr	Seite 7
	Art. 23	Verbindlichkeiten des Vereines	Seite 7
6.	Allgemeines und Schlussbestimmungen		
	Art. 24	Information	Seite 7
	Art. 25	Revision der Statuten	Seite 7
	Art. 26	Auflösung des Vereines	Seite 7

Art. 27	Bei Auflösung des Vereines	Seite 7
Art. 28	Alte Statuten und Beschlüsse	Seite 7